

Aktuelles aus der USt 02/2020

Großbritannien tritt am 31. Januar 2020 aus der EU aus – und nun?

Das britische Parlament hat dem Brexit-Gesetz am 9.1.2020 endgültig zugestimmt. Am 31. Januar 2020 soll Großbritannien die EU verlassen. Wird Großbritannien damit zum Drittland?

Nein – so weit ist es noch nicht. Das Austrittsabkommen mit der EU sieht einen Übergangszeitraum bis 31.12.2020 vor, in dem das Unionsrecht auch für Großbritannien noch greifen soll. Damit ist Großbritannien für die Umsatzsteuer weiterhin als EU-Mitgliedstaat anzusehen. Alle Regelungen, die für Liefer- und Leistungsbeziehungen innerhalb der EU gelten, greifen damit auch noch für Großbritannien. Erst nach Ablauf der Übergangsfrist – derzeit ab 1.1.2021 – wäre Großbritannien als Drittland anzusehen.

Praxishinweis: Folgen werden sich dabei auf innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe, Verbringenssachverhalte, Versandhandelsgeschäfte, Leistungsortsbestimmungen und die Geltendmachung von britischen Vorsteuern bzw. die Anwendung des MOSS-Verfahrens ergeben. Mindestens elf Monate bleiben den Unternehmen nun, ihre Geschäftsbeziehungen mit Großbritannien an die Änderungen anzupassen. Der Zeitraum ist knapp bemessen. Deshalb wird diskutiert, die Übergangsfrist zu verlängern. Inwiefern Großbritannien einer Verlängerung zustimmen wird, erscheint fraglich. Sofern noch nicht bereits mit Anpassungen für die Zeit nach dem Brexit begonnen wurde, sollten diese nun umgehend angegangen werden.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)
Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c
86199 Augsburg
www.umsatzsteuer3.de
+49 163 6341601
stefanie.becker@umsatzsteuer3.de